

Art. 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten, die im Namen des Natur- und Vogelschutzvereins Beinwil am See eingegangen wurden, haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 13 Statuten

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der GV erforderlich.

Art. 14 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist das Einverständnis von 2/3 der Stimmberechtigten der GV erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat zur Verwaltung übergeben bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV vom 27. Februar 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. Februar 1988.

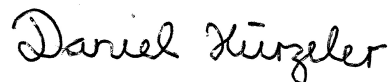
Beinwil am See, 27. Februar 2016

Der Präsident



Stefan Dörig

Der Kassier



Daniel Hürzeler



Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Beinwil am See

gegründet am 18. Februar 1933

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Beinwil am See besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Beinwil am See.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied von BirdLife Aargau.

Art. 3 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, den Schutz und die Pflege der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Er sucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- a Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung ihrer Lebensräume, Schaffung und Unterhalt von Reservaten, Platzierung und Betreuung künstlicher Nistgelegenheiten sowie durch andere geeignete Massnahmen.
- b Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- c Durchführung von Exkursionen, Vorträgen, Jugendkursen usw.

d Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere auch mit der örtlichen Naturschutzkommission und mit zielverwandten Organisationen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a Einzelmitgliedern
- b Familienmitgliedern
- c Ehrenmitgliedern

Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Art. 6 Austritte und Ausschluss

- a Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- b Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organe

Organe sind:

- a die Generalversammlung.
- b der Vorstand.
- c die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Die ordentlich Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden. An der GV können auch Nichtmitglieder teilnehmen.

Die ordentliche GV behandelt folgende Geschäfte:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c Genehmigung des Kassaberichtes
- d Wahlen:
 - der Vorstandsmitglieder
 - des Präsidenten und des Kassiers
 - zweier Rechnungsrevisoren
- e Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f Jahresprogramm
- g Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h Mutationen
- j Verschiedenes

Art. 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann Geheimabstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird zusammen mit den beiden Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Präsident, Kassier und Revisoren werden von der GV bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 11 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a Mitgliederbeiträgen
- b freiwilligen Zuwendungen
- c Beiträgen von der Gemeinde
- d anderen Einnahmen

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.